

Hinweise

Leitungsschutzanweisung

Ergänzungen und Hinweise zur Leitungsschutzanweisung

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Stand August 2025

Anwendungsbereich	2
Allgemeines	2
Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche	2
Netzauskunft	2
Planung von Maßnahmen	3
Schutzstreifen	4
Bauausführung	4
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	6
Anlage 1: Lichte Abstände	7
Anlage 2: Breite von Schutzstreifen (Richtwerte)	8
Anlage 3 Schutzabstände Freileitungen	8

ANWENDUNGSBEREICH

Die Leitungsschutzanweisung und die vorliegenden Hinweise zur Leitungsschutzanweisung gelten zum Schutze aller Versorgungseinrichtungen¹ der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (im Folgenden SWK) und deren Betriebsführungen für andere Netzbetreiber.

Diese sind von allen Unternehmern und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten zu beachten, die Baumaßnahmen und/oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der SWK oder deren Betriebsführungen durchführen.

ALLGEMEINES

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kann es zu Beschädigungen an Versorgungseinrichtungen kommen, welche zu Personengefährdungen sowie zur Unterbrechung der Versorgung führen können. Im Bereich von Versorgungseinrichtungen ist deshalb so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit dieser Versorgungseinrichtungen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleibt und Personenschäden vermieden werden.

STRAFRECHTLICHE KONSEQUENZEN UND SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Der Schadensersatzanspruch umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch Kosten für notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Versorgungseinrichtungen. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen bzw. Regressansprüchen der SWK aufgrund von Störungen der Versorgungseinrichtungen zu rechnen. Schadensersatzansprüche werden für Schäden und Folgeschäden an Versorgungseinrichtungen geltend gemacht.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWK auf der Baustelle und die Umsetzung von Angaben der SWK zur Sicherung der Versorgungseinrichtungen befreit den **Bauausführenden** nicht von seiner Pflicht, **eigenverantwortlich** sämtliche erforderlichen Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen durchzuführen.

NETZAUSKUNFT

Der **Zuständigkeitsbereich** der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG als zuständiger **Netzbetreiber** von Fernwärme-, Strom-, Wasser- und Gasnetzen kann der **Netzgebietskarte** auf der [SWK-Homepage](https://www.swk-kl.de/netze) (<https://www.swk-kl.de/netze>) entnommen werden.

Die **Planauskunft** kann ebenfalls über die [Homepage](https://www.swk-kl.de/produkte-services/service/rundums-bauen/planauskunft) (<https://www.swk-kl.de/produkte-services/service/rundums-bauen/planauskunft>) eingeholt werden.

Die **Gültigkeit** der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist aus diesen ersichtlich (Angabe Gültigkeitsdatum). Wird dieses Gültigkeitsdatum überschritten, so ist eine neue Auskunft einzuholen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss ebenfalls eine neue Auskunft eingeholt werden. Darüber hinaus ist zwingend mit dem Netzbetreiber Rücksprache zu halten.

Auszüge aus Leitungsplänen sind maßstäblich, so dass Orientierungs- und Kontrollmaße vom Plan abzumessen sind.

❶ Bei Druckausgabe der als PDF zum Download bereitgestellten Auskunftunterlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass dieser maßstäblich erfolgt. Druckeinstellungen wie zum Beispiel „auf Papiergröße anpassen“ führen zu Fehlern beim Abgreifen der Maße.

¹ Versorgungseinrichtungen können sein: Freileitungen, erdverlegte Leitungen und Anlagen der Versorgungsinfrastruktur

Bezugspunkte für die Absteckung der Leitung vor Ort sind katasterrelevante Punkte (Gebäude-, Grenz- und amtliche Aufnahmepunkte). Werden topographische Linien (Straßenbegrenzungslinien, Stützmauern, Schienen usw.) herangezogen, sind **unbedingt Kontrollmessungen** zu katasterrelevanten Punkten durchzuführen. Topographie ist unverbindlich und dient nur als Orientierungshilfe.

Bei Auszügen aus Kabelbestandsplänen (Einzelkabeldarstellung) **ist auf Maßangaben zu achten**, da die zeichnerische Darstellung bei hoher Leitungsdichte nicht maßstäblich ist.

Gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Aufnahme-/Fortführungsskizzen sind nur dann maßstäblich, wenn eine Maßstabsangabe auf der Skizze enthalten ist.

In Bestandsplanauszügen dargestellte Vorbehaltsflächen („Sperrflächen“) definieren Bereiche, in denen der Netzbetreiber den Bau neuer Versorgungsanlagen plant oder schon mit dem Bau begonnen hat. Im Bereich dieser Flächen muss mit besonderer Vorsicht gearbeitet werden, da die Möglichkeit besteht, dass neu verlegte oder angepasste Leitungen noch nicht in der Netzauskunft enthalten sind.

Es kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass Leitungen nur in den Regelverlegetiefen (siehe Anlage 1: Lichte Abstände) vorgefunden werden. Beispielsweise ist bei Straßen- und Kanalquerungen sowie in Bereichen mit Änderungen der Geländeoberflächen seit der Verlegung mit Abweichungen zu rechnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SWK für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungseinrichtungen keine Gewährleistung oder Haftung übernimmt. Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtungen per **Handsichtung** zu ermitteln. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Es muss auch damit gerechnet werden, dass sich die Trassenführung im Weiteren, nicht dargestellten Verlauf ändert. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine Leitung entdeckt werden, die in den Plänen nicht oder an anderer Stelle eingezeichnet ist, muss unverzüglich der zuständige Netzbetreiber verständigt werden.

PLANUNG VON MAßNAHMEN

Sämtliche Arbeiten im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWK sind bereits in der Planungsphase der SWK anzuzeigen und abzustimmen. Dies ist erforderlich insofern die Maßnahmen von der in der Anlage 1: Lichte Abstände bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen.

Bei geplanten Arbeiten, die sogenannte „**sicherheitskritische Objekte**“ betreffen, sind im Rahmen der Anfrage zur Planauskunft ggf. folgenden Unterlagen vom Bauverantwortlichen² zusätzlich einzureichen (an die untenstehende Adresse):

- Übersichtsplan
- Lageplan / Gesamttrassenplan, mit Eintragung der Maßnahme inkl. der Versorgungseinrichtungen der SWK. Schnitte sind an den relevanten Stellen, z.B. Leitungskreuzungen, zu erstellen. Der Maßstab muss so gewählt sein, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist.
- Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Versorgungseinrichtungen der SWK vorgesehenen Maßnahmen.
- Eine **Abstimmung mit der SWK und eine Einweisung vor Ort ist zwingend** erforderlich.

Adresse: SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG
Abteilung Technische Dokumentation
Karcherstr. 28
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631/8001-4469
E-Mail: planauskunft@swk-kl.de

² Bauverantwortliche können sein: Bauherr, Bauleiter, Beauftragte des Bauherrn oder Bauleiters.

SCHUTZSTREIFEN

Für Versorgungseinrichtungen sind Schutzstreifen festgelegt. In nicht öffentlichen Bereichen sind diese Schutzstreifen in der Regel durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. In den Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebs der Versorgungseinrichtungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungseinrichtungen beeinträchtigen oder gefährden können. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Aufschüttungen oder Abgrabungen (Niveauänderungen) innerhalb des Leitungsschutzstreifens, welche die Überdeckung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen verändert, sind nicht zulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig von der Art der Versorgungseinrichtung (u.a. Leitungsdurchmesser, Spannungsebene etc.). Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungs-/ Trassenachse überein. Weitere Angaben zur **Breite von Schutzstreifen** sind der gleichnamigen **Anlage 2** zu entnehmen.

Innerhalb des Schutzstreifens darf nur von Hand gearbeitet werden.

BAUAUSFÜHRUNG

► Meldepflicht vor Baubeginn

Der Beginn und die Durchführung von Bauarbeiten ist der SWK rechtzeitig mitzuteilen.

Die Meldung erfolgt an die Rufnummer SWK-Notdienst: (0631) 8001-4444

Die Meldepflicht besteht bei Arbeiten in der Nähe von unterirdisch verlegten Mittel- und Hochspannungskabeln (Spannungsbereich von 10 kV bis 110 kV) sowie bei Mittelspannungsfreileitungen (20 kV).

► Freilegen von Versorgungseinrichtungen

- Vor Beginn von Grabarbeiten müssen Maße und Kontrollmaße von den Plänen in die Örtlichkeit übertragen werden. Da es sich um ungefähre Angaben handelt, muss anschließend die genaue Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch eine Probegrabung festgestellt werden. Es ist nicht nur der nächste, sondern der gesamte nähere Bereich der möglichen Leitungstrassen von Hand auszuschachten.
- Die Probegrabung muss so angeordnet sein, dass Lage, Tiefe und Verlauf der Leitungen unmissverständlich zu erkennen sind. Der Verlauf muss nicht zwingend geradlinig und nicht auf kürzestem Weg sein. An Eckpunkten, Festpunkten, Widerlagern, Trafostationen, Hauseinführungen oder Enden von Kabeltrassen muss mit Schlaufen, Ringen oder Ausladungen gerechnet werden. Auch sichtbare Einrichtungen, Schutz- und Warneinrichtungen dienen dem Aufsuchen von Leitungen. Dies sind Schachtabdeckungen, Straßenkappen, Merksteine, Warn- und Markierungsbänder usw. **Merkzeichen keinesfalls entfernen oder zuschütten!**
- Generell dürfen Arbeiten an Versorgungseinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers einschließlich Freilegen, Wiedereinfüllen sowie Verdichten von Erdmaterial **nur nach Freigabe durch den zuständigen Netzbetreiber** erfolgen.
- Die **Isolierung von Rohrleitungen** beziehungsweise **Ummantelung von Kabeln darf nicht beschädigt** werden.

► Handhabung von Versorgungseinrichtungen

- Gegen Versorgungseinrichtungen darf nicht gesteuert werden. Jegliche statischen Belastungen sind zu vermeiden. das Betreten ist zu unterlassen. Gründende Anlagenteile aus Beton oder anderem Material, Festpunkte und Widerlager dürfen keinesfalls untergraben oder beschädigt werden. Kabelabdeckungen sowie Wärmedämmelemente dürfen nur nach Rücksprache mit dem Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers entfernt und gelagert werden.
- Auch außer Betrieb genommene Versorgungseinrichtungen dürfen ohne Zustimmung des jeweils zuständigen Netzbetreibers weder entfernt, weiterverwendet oder beschädigt werden.

- Versorgungseinrichtungen dürfen aus Sicherheitsgründen, auch wenn sie in privatem Gelände liegen, ohne schriftliche Genehmigung des zuständigen Netzbetreibers weder überbaut noch mit anderen Gegenständen irgendwelcher Art versperrt werden. Dem Netzbetreiber oder dessen Beauftragten muss der Zutritt gestattet sein.
- **Maschinelle Arbeiten**
- Beim Gebrauch von Maschinen und Aufbruch-Werkzeugen ist **äußerste Vorsicht** geboten und nur **außerhalb** des **Schutzstreifens** zulässig. Der Einsatz von Baggern, Grabenfräsen (auch Micro- und Minitrenching) und Bohrvorrichtungen sowie das Anwenden grabenloser Verfahren (hydraulische / gesteuerte Rohrvortriebe, Horizontalspülbohrung, Horizontal-Drilling, Bodenverdrängungsraketen usw.) und das Setzen von Masten, Einschlagen von Pfosten, Spundungen usw. sind **innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet**.
- Das Einbringen von Spundwänden oder Bohrpfählen und gesteuerte Bohrungen in der Nähe von Leitungen sind **grundsätzlich mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen**. Gleiches gilt für das grabenlose Verlegen im Kreuzungsbereich von Leitungen. Bei Minderdeckung von Versorgungsanlagen besteht zudem eine Gefährdung durch **Erschütterungen**, die durch Überfahren mit Baumaschinen und Fahrzeugen hervorgerufen werden können.
- Beim Einsatz von **Grabenlosen Verfahren ist die Anlagen 1 „Lichte Abstände“** zu berücksichtigen.
- **Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen**
- Kabel und Freileitungen sind **grundsätzlich als unter Spannung stehend** zu betrachten, solange die SWK die Spannungsfreiheit nicht schriftlich bestätigt hat. Das Hantieren, z.B. Bewegen, Aufnehmen, Hochhängen, mit nicht freigeschalteten Leitungen ist eine elektrotechnische Arbeit, die nur von Personen durchgeführt werden darf, die für solche Tätigkeiten qualifiziert sind, die Weisungen der SWK kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen. Ab der MS-Ebene (1kV) dürfen diese Arbeiten nur nach schriftlicher Freigabe durchgeführt werden.
- Der zuständige **Netzbetreiber ist für die Freischaltung betroffener Kabel zu verständigen**. Die **Vorlaufzeit für 110 kV-Kabel beträgt sechs Wochen, für 20 kV-Kabel fünf Werktage, für 0,4 kV-Kabel 2-3 Werktage**.
- **Arbeiten in der Nähe von Wärme- oder Kälteleitungen**
- Bei **Arbeiten** längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen **Wärme- oder Kälteleitungen** aus Kunststoffmantelrohr (KMR) muss beachtet werden, dass durch Freilegen eines kurzen Trassenabschnittes die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn die Überdeckungshöhe durch z.B. Oberflächenarbeiten verringert wird.
- Abhängig vom Umfang der Freilegung kann eine Nachberechnung der Rohrstatik notwendig werden, die durch den Verursacher zu tragen ist.
- **Arbeiten in der Nähe von Gas -und Wasserversorgungsleitungen:**
- Im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsanlagen dürfen Baumaschinen und Geräte nur so eingesetzt werden, dass eine Beschädigung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Dabei ist auch **auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten**.
- Für die **notwendige Qualifikation** des Maschinenführers ist der Bauausführende verantwortlich. Sie erfolgt i. d. R. gemäß den Regelungen und Vorschriften des Baugewerbes, den Vorschriften der BG Bau wie z. B. DGUV Vorschrift 38, DGUV Information 203-017 oder durch einschlägige Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Bauwirtschaft wie z. B. durch den Nachweis eines Lehrganges nach DVGW-Hinweis GW 129.
- Versorgungsanlagen dürfen nur durch **Handsachtungen** freigelegt werden. Freigelegte Versorgungsanlagen sind **vor Beschädigung** (auch Einfrieren) zu **schützen** und **gegen Lageveränderungen** fachgerecht zu **sichern**. Im **Bereich von Widerlagern** (Knickpunkte, Abzweige und Endpunkte von Rohrleitungen) und Auftriebs- und Hangsicherungen darf wegen der dort auftretenden Kräfte **nur nach Abstimmung mit dem Betreiber und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen** gearbeitet

werden. Ohne diese Maßnahmen dürfen Widerlager nicht hintergraben oder freigelegt werden.

- Werden **Versorgungsanlagen** oder Warnbänder **an unvermuteten Stellen** angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Betreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.
- Während der Durchführung der Bauarbeiten, vor Wiederverfüllung der freigelegten Versorgungsanlage und ggf. nach Beendigung der Bauarbeiten kann der Betreiber eine Überprüfung der Unversehrtheit der Versorgungsanlage fordern und durchführen.

► **Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten**

- Vor der Ausführung von Arbeiten in beantragten oder ausgewiesenen Wasserschutzgebieten ist bei der zuständigen **Behörde** eine **Genehmigung** für das Arbeiten einzuholen.
- Bei Arbeiten im wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebiet sind die **Gesetze, die Regeln der Technik und die Schutzgebietsbestimmungen zu beachten** (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, DVGW- Arbeitsblätter und die jeweils gültige Schutzgebietsverordnung). **Weitere Hinweise** sind dem Formblatt FB T420 „**Merkblatt Arbeiten im Wasserschutzgebiet**“ zu entnehmen.

► **Verfüllen von Baugruben**

- Während der Durchführung der Bauarbeiten, vor Wiederverfüllung der freigelegten Versorgungseinrichtung und ggf. nach Beendigung der Bauarbeiten kann der Betreiber eine Überprüfung der Unversehrtheit dieser fordern und durchführen.
- **Vor Einfüllen des Grabens** sind die Abdeckungen sowie Wärmedämmelemente nach Abstimmung mit dem Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers wieder zu installieren. **Warnbänder und ähnliches dürfen unter keinen Umständen entfernt werden.** Erforderliche Arbeiten zur Sicherung von Anlagen sind vom Bauunternehmer auf eigene Kosten auszuführen. Streifenfundamente für Rohrleitungen sind nur nach Abstimmung mit dem Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers zu erstellen.

► **Abweichungen / Änderungen von Vorgaben**

- Abweichungen / Änderungen vom Arbeitsauftrag sind zwingend mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Abweichungen / Änderungen können sein: Abweichungen von der Bauplanung; Erweiterung des Bauauftrages; Abweichungen Planunterlagen mit Lage der Versorgungsinfrastruktur vor Ort; Vorfinden unerwarteter Hindernisse oder sonstiger Gegebenheiten wie z. B. Beton, Versorgungsinfrastruktur etc.
- Die oben aufgeführten Punkte müssen vor Ort abgestimmt, freigegeben und schriftlich dokumentiert werden.
- Die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten trägt der Arbeitsverantwortliche des Bauunternehmers vor Ort.

ARBEITEN IN DER NÄHE VON FREILEITUNGEN

Freileitungen sind **grundsätzlich als unter Spannung stehend** zu betrachten, solange die SWK die Spannungsfreiheit nicht schriftlich bestätigt hat.

Beim Eindringen in die Gefahrenzone von Strom-Freileitungen besteht **Lebensgefahr! Die Schutzabstände gemäß Anlage 3 „Schutzabstände Freileitungen“ sind zwingend einzuhalten.**

Diese gelten u.a. für Baugeräte wie Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge und Baugerüste.

Abhängig von Temperatur und Belastung ändert sich der Durchhang der Leiterseile. Bei Wind ist zu berücksichtigen, dass die Seile seitlich ausschlagen.

Vor Baubeginn bzw. vor der Baustelleneinrichtung sind eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen mit den SWK abzustimmen. Eine schriftliche Freigabe erforderlich.

ANLAGE 1: LICHT ABSTÄNDE

Lichte Abstände bei Maßnahmen in offener Bauweise:

Sparte		Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung
		Kreuzungen	Parallelverlegungen	
		[m]	[m]	[m]
Strom / LWL	bis 1 kV	0,3	0,3	0,6
	20 kV	0,3	0,4	0,8
	110 kV	0,6	0,8	1,0 - 1,2
Gas	bis DN 200	0,3	0,5	0,8 - 1,2
	> DN 200		0,8	
	HD	0,3	0,8	1,0 - 1,2
Wasser	bis DN 200		0,5	1,25 - 1,5
	> DN 200	0,3	0,8	
Fernwärme	bis DN 300	0,3	1	0,8 - 1,5
	> DN 300	0,5	1,5	

Tabelle: Lichte Abstände und Überdeckungen

Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus:

Um eine Havarie zu vermeiden dürfen Fernwärme-Leitungen auf einer Länge von mehr als 2,0 m nicht freigelegt werden. Der Fernwärme-Netzbetrieb ist über die oben genannten Rufnummern rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten zu informieren. Im Heizbetrieb ist eine Überdeckungshöhe von min. 0,6 m einzuhalten.

Lichte Abstände bei grabenlosen Bauweisen:

Bei grabenlosen Bauweisen sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Unter grabenlosen Bauweisen verstehen sich alle Eingriffe in den Untergrund, welche ohne die Einrichtung eines Grabens durchgeführt werden. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Die grabenlose Bauweise ist in diesem Fall unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und bei potenzieller Gefährdung der Leitungen oder auch dann, wenn die in der *Tabelle: Lichte Abstände und Überdeckungen* genannten Mindestmaße nicht eingehalten wurden / werden können, unverzüglich abubrechen.

ANLAGE 2: BREITE VON SCHUTZSTREIFEN (RICHTWERTE)

Strom und Telekommunikation:

- unterirdisch verlegte Telekommunikations- und Stromkabel und Nieder- und Mittelspannung (0,4 kV – 20 kV) = 1,5 m
- unterirdisch verlegte Stromleitungen Hochspannung (110 kV) = 5,0 m
- Mittelspannungsfreileitung (20 kV) = 25,0 m

Gas / Wasser / Wärme:

- bis DN 150 = 4,0 m
- über DN 150 bis DN 300 = 6,0 m
- über DN 300 bis DN 500 = 8,0 m
- über DN 500 = 10,0 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzstreifen kann im Einzelfall von den o.g. Richtwerten abweichen.

Hinweise zu Bepflanzungen:

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit SWK abzustimmen sind. Wurzelschutz aus Folie ist nicht zulässig. Das Überpflanzen von vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung und/ oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden.

ANLAGE 3 SCHUTZABSTÄNDE FREILEITUNGEN

Schutzabstände bei Maßnahmen im Bereich von Freileitungen und bei Beschädigung von Kabeln oder sonstigen Komponenten der Stromversorgung:

Die folgenden Schutzabstände nach der DIN VDE 0105-100 sind mindestens einzuhalten.

Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert)	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)
kV	m
bis 1	1,0
über 1 bis 110	3,0
über 110 bis 220	4,0
über 220 bis 380	5,0

Tabelle: Schutzabstände Freileitungen (DIN VDE 0105-100)

Der einzuhaltende Schutzabstand bezieht sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Es ist möglich, dass die Leiterseile bei Wind ausschlagen. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.